

mathsbezirk stehen, eine Einrichtung zu treffen, welche die Gemeindebeamten für die Zwecke des Armenwesens eines öftern Zusammenkommens überhebt.

Für die Zweckmäßigkeit der Maßregel spricht übrigens auch noch die Einheit der Gerichtsbarkeit, welcher die sämtlichen Orte des genannten Bezirks untergeben sind; und es mögen die Beschwerdeführer doch nicht sagen, daß sie der Gegenpartei so gar fremd seien, da sie mit ihr doch bisher schon in einem Armenversorgungsverbande gestanden haben, insofern nämlich als, wie schon erwähnt, sämtliche Graupziger Gerichtsorte eine gemeinsame Armenkasse hatten.

Werden aber die Begüterten und übrigen Angesehnen in der reclamirenden Gemeinde etwas mehr für die Zwecke der Armenversorgung angestrengt werden, als es voraussetzlich geschehen möchte, wenn sie für sich blieben; haben sie selbst erwähnt und eingeräumt, daß bei ihnen selten ein Armenversorgungsfall eintrete, so mußte dieser Umstand für die Behörden gerade ein recht triftiger Grund sein, im Geiste des Gesetzes die reclamirenden Orte dem Graupzig-Mußschwitzer Bezirke zuzutheilen.

Hat Leippen ein besonderes Armenhaus, so wird dieser Umstand ihm keinen Nachtheil bringen, da es diesem Orte, wie ihm auch von der obersten Instanz zu erkennen gegeben wurde, unbenommen bleibt, seine Armen auch künftig dort unterzubringen. Denn es besteht die ministerielle Anordnung, daß in combinirten Heimathsbezirken jeder einzelne Ort sein Armenhaus, das er hat, bloß für seine Armen behält, die übrigen Orte, die ein eigenes Armenhaus nicht haben, ihre Armen entweder einmieten oder zum Reizeuge erhalten müssen. Erwächst hierdurch ein Aufwand, z. B. ist ein Miethzins zu bezahlen, so ist nur der es, welcher als gemeinschaftlicher Aufwand aller Heimathsorte von ihnen sämtlich übertragen werden muß.

Eine solche Verpflichtung aber für imparitatisch und ungleich auszugeben, wie die Reclamanten thun, widerspricht offenbar dem Begriffe der Gemeinschaftlichkeit in Uebertragung der Armenversorgungslast, die ja eben im Zwecke des Gesetzes begründet ist.

Befürchten hiernächst die Beschwerdeführer von der bei ihnen bestehenden Observanz, daß die Armenversorgung sich nach dem Hufenfuße regelt, besondere Nachtheile, so steht ihnen ja immer frei, bei der Behörde um Vermittelung eines angemessenen Beitragsfußes einzukommen. Findet die Behörde in der bestehenden Mitleidenheit wahre Unzuträglichkeiten und Prägravationen, so wird sie ermessen, ob eine Vereinigung für eine bessere Organisation der Beitragspflicht der verschiedenen contribuierenden Klassen zu versuchen, oder etwa eine provisorische Anordnung amts halber zu treffen sein werde. Daß aber von der Verpflichtung zur Mitleidenheit bei der Armenversorgung auch das Rittergut Graupzig nicht ausgeschlossen sein könne, versteht sich nach §. 5 des Heimathsgesetzes von selbst.

Es können daher Besorgnisse muthmaßlicher Prägravation in der Art und Weise der Mitleidenheit oder der Umstand, daß ein Theil noch gar nicht mitleidend war, oder verschiedene Observanzen einander gegenüberstehen, keineswegs als ein Grund angesehen werden, aus welchem die Behörde sich veranlaßt finden dürfte, von der getroffenen Bezirksabgrenzung abzustehen.

Der Leippen-Graupziger Heimathsbezirk ist übrigens wegen eines über das Hospitalgestift zu Leuben, wohin Graupzig

mit Neugraupzig eingepfarrt ist, obschwebenden Processes noch gar nicht unabänderlich festgestellt.

Dieses Gestift hat ein Vermögen von 40—50,000 Thlr. — — und von dem Ausgang des Processes hängt es ab, ob seine Erträge den Ortschaften der Parochie Leuben für die Armenversorgungs Zwecke zufallen werden. Es ist demnach möglich, daß es den Reclamanten in Zukunft begegnet, von der Verbindung mit Graupzig und Neugraupzig befreit zu werden.

Angenommen aber auch, daß dieser Fall nicht eintrete, und der Leippen-Graupziger Heimathsbezirk so bliebe, wie er gebildet worden ist, die Reclamanten also keine Aussicht hätten, von der ihnen so mißfälligen Verbindung mit der „armseligen Colonie von Neugraupzig“ loszukommen: so mögen sie aus den Motiven zum Heimathsgesetze eine Stelle vernehmen, die wesentlich dahin lautet:

„daß, abgesehen von allen in Betracht kommenden religiös-sittlichen Verpflichtungen der Bürger eines christlichen Staates, sich die Mittel zur Armenversorgung nur dadurch herbeschaffen lassen, daß die wohlhabendern mit den ärmern Bewohnern der nächsten Umgebung in Verbindung treten.“

Die Deputation findet nach dem allen die von der Bezirksamtshauptmannschaft angeordnete höhern Orts bestätigte Abgrenzung des Leippen-Graupziger Heimathsbezirks dem Sinne und Geiste des Heimathsgesetzes so ganz entsprechend, daß sie der geehrten Kammer nur anrathen kann,

von der gebetenen Vermittelung, daß die Orte: Leippen, Schänitz und das Lindichtgut einen besondern Heimathsbezirk bilden, abzusehen.

Die Reclamation wird übrigens, da sie an die Ständeverversammlung gerichtet ist, noch an die erste Kammer abzugeben sein.

Abg. Scholze: Ich will mir doch das Wort über diesen Gegenstand erbitten, denn mir scheint es, daß eine jede Gemeinde gezwungen werden kann, mit andern Gemeinden in einen Heimathsbezirk zu treten, wie das hier der Fall ist. In dem neuen Armengesetz, was uns jetzt vorliegt, wird auch schon darauf hingewiesen, daß größere Heimaths- oder Armenbezirke sollen gebildet werden, warum soll das nicht immer gelten, was in dem Heimathsgesetze gesagt worden ist, daß der Heimathsbezirk in der Regel auch der Gemeindebezirk sein soll? Nun frage ich Sie, meine Herren, warum sollen die Gemeinden, wo sich der Einzelne etwas Vermögen erworben, oder wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, daß sie etwas Gemeindegelüfte haben, warum sollen diese andere oder ärmere Gemeinden mit übertragen, und deren Armen mit versorgen? Ich finde das nicht richtig, daß dieses die Regel sein sollte. Ich habe Gesetze aus andern Ländern gelesen; da hieß es: jede Gemeinde ist verbunden, ihre Armen zu versorgen, aber nicht die aus andern Gemeinden. Sind die Gemeinden wirklich so arm, und nicht im Stande, ihre Armen zu versorgen, dann mußte dort der Staat eintreten, weil alle Arme auch dem Staat angehören, und nicht nur den größern oder vermögendern Gemeinden, wie der Referent angedeutet, daß sie in der Regel dann von andern Gemeinden übertragen werden sollen. Es sind Petitionen aus der Oberlausitz in der Kammer